

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1966

(Vom 14. Februar 1967)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1966 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeiner Teil

1. Das im Dezember 1965 gewählte neue Mitglied des Bundesgerichts, Herr Otto Konstantin Kaufmann, trat sein Amt am 1. März 1966 an. Als Nachfolger des am 5. Dezember 1965 verstorbenen Herrn Bundesrichters Jakob Heusser wählte die Bundesversammlung am 16. März 1966 Herrn Dr. Walter Kämpfer, Mitglied des solothurnischen Obergerichts, der sein neues Amt Mitte Mai 1966 antrat. Auf Ende des Berichtsjahres erklärte Herr Bundesrichter Carlo Pometta den Rücktritt von seinem Amte, das er seit dem Jahre 1937 bekleidet hatte. An seine Stelle wählte die Bundesversammlung am 14. Dezember 1966 Herrn Dr. Fulvio Antognini, Rechtsanwalt in Bellinzona.

Als Ersatzmänner des Bundesgerichts traten zurück die Herren Samuel Teitler und Kurt Eichenberger. Die Bundesversammlung wählte am 14. Dezember 1966 als Nachfolger die Herren Dr. Robert Meyer, Rechtsanwalt in Zürich, und Alfred-Jean Devaud, Mitglied der Cour de justice in Genf.

Das Bundesgericht bestellte seine Abteilungen und Kammern für die Jahre 1967 und 1968. Als neue Vorsitzende wurden gewählt: für die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung Herr Bundesrichter Antoine Favre; für die verwaltungsrechtliche Kammer Herr Bundesrichter André Grisel; für die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Herr Bundesrichter Jean Castella; für die Anklagekammer Herr Bundesrichter René Perrin; für den ausserordentlichen Kassationshof und die Verwaltungskommission Herr Bundesgerichtspräsident André Panchaud.

2. Auf Antrag des Bundesgerichts schlug der Bundesrat der Bundesversammlung vor, das Gericht sei zu ermächtigen, die Zahl der Gerichtsschreiber und Sekretäre (gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1955 höchstens 18) bis auf 20 zu erhöhen (BBl 1966 I S. 544). Die Vorlage wurde angenommen (Bundesbeschluss vom 28. November 1966, AS 1966 S. 1674).

3. Am Ende des Berichtsjahres hatte das Bundesgericht die eidgenössischen Untersuchungsrichter und ihre Ersatzmänner für die neue Amtsdauer 1967–1972 zu wählen. Eine Wiederwahl lehnten ab die Herren Hermann Renner (Ersatzmann des Untersuchungsrichters für die deutsche Schweiz), Pierre Delaloye (Untersuchungsrichter für die französische Schweiz), Bertrand de Haller (Ersatzmann dieses Untersuchungsrichters) und Mario Agustoni (Untersuchungsrichter für die italienische Schweiz). Es wurden neu gewählt: für die deutsche Schweiz als Ersatzmann Herr Dr. Walter Schmid, stellvertretender Staatsanwalt in Malans; für die französische Schweiz als Untersuchungsrichter der bisherige Ersatzmann Herr Edouard Drexler und als Ersatzmänner die Herren Charles Guggenheim, Kantonsrichter in Freiburg, und Albert Steullet, Gerichtspräsident in Moutier; für die italienische Schweiz als Untersuchungsrichter der bisherige Ersatzmann Herr Gian Carlo Tarchini und als Ersatzmann Herr Dr. Gabriello Patocchi, Substitut des Staatsanwalts des Sottoceneri in Lugano (vollständige Liste siehe BBl 1966 II S. 1004/5).

4. An Stelle des zum Bundesrichter gewählten Herrn Walter Kämpfer ernannte das Bundesgericht für den Rest der Amtsdauer 1961–1966 als Ersatzmann des Präsidenten der eidgenössischen Schätzungskommission des IV. Kreises Herrn Dr. Albert Matter, Direktor der Basler Kantonalbank in Basel. Am Ende des Berichtsjahres hatte das Gericht sodann für die neue Amtsdauer 1967–1972 sieben Mitglieder der eidgenössischen Oberschätzungskommission sowie die Präsidenten der eidgenössischen Schätzungskommissionen der sieben Kreise und deren Ersatzmänner zu wählen. Alle bisherigen Amtsträger wurden wiedergewählt, wobei die Altersgrenze von 70 Jahren vorbehalten wurde.

5. Zur Zeit befasst sich die Bundesversammlung mit der Revision des V. und VI. Titels des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit). Nach der Vorlage des Bundesrates vom 24. September 1965 (BBl 1965 II S. 1265 ff.) würde die bisherige organisatorische Trennung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts beibehalten. Im Berichtsjahr ersuchte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die beiden Gerichte um Stellungnahme zu zwei im Auftrage der Kommission des Nationalrates ausgearbeiteten Varianten. Nach der einen Variante wäre ein Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Luzern zu schaffen, in welchem das Versicherungsgericht und die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts verschmolzen würden (entsprechend dem Postulat Muheim); nach der anderen Variante würde das Versicherungsgericht in das Bundesgericht als zweite verwaltungsrechtliche Kammer (Sozialversicherungskammer) mit besonderem Sitz in Luzern eingegliedert. In unserer Vernehmlassung lehnten wir die beiden uns unterbreiteten Varianten ab.

In einer weiteren Eingabe schlugen wir dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung vor, es sei Artikel 22, Absatz 1, Buchstabe *c* des Organisationsgesetzes – wonach ein Mitglied oder Ersatzmann des Bundesgerichts, Vertreter der Bundesanwaltschaft, Untersuchungsrichter, Schriftführer desselben oder Geschworener sein Amt in Streitfällen, in denen sein Heimatkanton oder seine Heimatgemeinde als Partei erscheint oder eine Rückgriffsklage zu gewärtigen hat, nicht ausüben darf – anlässlich der im Gange befindlichen Revision dieses Gesetzes zu streichen.

6. Ferner wurden Vernehmlassungen erstattet:

dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

- zu Berichten einer Studienkommission für die Teilrevision des Familienrechts;
- zur Anregung der französischen Regierung, den Artikel 1 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869 durch Notenaustausch auch auf Streitigkeiten über den Personenstand und insbesondere auf Scheidungsklagen anwendbar zu erklären;
- zu Entwürfen eines Konkordates zur Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmassnahmen (Schaffung einer interkantonalen mobilen Polizei) und eines dazu gehörenden Bundesbeschlusses;
- zu den beabsichtigten Einschränkungen der gesetzlich zulässigen Telefon- und Postkontrolle;

dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die eidgenössische Finanzkontrolle.

7. Im ordentlichen Geschäftsbereich des Bundesgerichts sind im Berichtsjahr insgesamt 1634 Fälle neu eingegangen und 1707 Fälle erledigt worden.

Zahl der Sitzungen im Jahre 1966

Gesamtgericht	2
Verwaltungskommission	12
I. Zivilabteilung	26
II. Zivilabteilung	34
Staatsrechtliche Kammer	38
Verwaltungsrechtliche Kammer	20
Kassationshof	25
Anklagekammer	1
Bundesstrafgericht (5-tägige Session)	1
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	—
Total	<u>159</u>

Statistik über die Erledigungen von 1962 bis 1966

Natur der Streitssache	1962			1963			1964			1965			1966			Auf 1967 übertragen
	Von 1961 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1962 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1963 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1964 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1965 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
I. Zivilsachen:																
1. Direkte Prozesse	10	8	7	11	5	6	10	7	6	11	10	10	11	6	8	9
2. Berufungen gegen Urteile kan- tonaler Gerichte	64	342	299	107	280	326	61	269	267	63	304	274	93	253	253	93
3. Nichtigkeitsbeschwerden	1	7	6	2	4	6	—	6	5	1	13	12	2	3	4	1
4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Moderations- beglehen)	7	18	23	2	13	12	3	15	15	3	9	9	3	9	10	2
II. Strafsachen	71	490	488	73	464	503	34	518	506	46	512	518	40	493	497	36
III. Staatsrechtliche Streitigkeiten u. Enteignungen	207	668	661	214	625	635	204	629	531	302	649	617	334	639	684	289
IV. Verwaltungsrechtliche Streitig- keiten	60	121	112	69	107	134	42	104	99	47	122	115	54	126	142	38
V. a. Beschwerden betr. das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.	3	119	118	4	90	88	6	112	118	—	111	107	4	105	108	1
b. Eisenbahn-, Hotel-, Ge- meinde- und Banken-Sanie- rungen.	1	—	1	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit.	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Total	424	1774	1716	482	1589	1711	360	1663	1549	474	1732	1664	542	1634	1707	469

B. Spezieller Teil

I. Zivilrechtspflege

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1966 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1965 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1967 übertragen
1. Direkte Prozesse	11	6	17	8	9
2. Berufungen	93	253	346	253	93
3. Nichtigkeitsbeschwerden	2	3	5	4	1
4. Revisions-, Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren	3	9	12	10	2
Total	109	271	380	275	105

Von den *Berufungen* wurden erledigt durch:

Nichteintreten	42
Abschreibung (Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit)	26
Gutheissung	33
Teilweise Gutheissung	12
Abweisung	129
Rückweisung an die Vorinstanz	11
	253

Von den 93 auf das Jahr 1967 übertragenen Berufungen stammen 1 aus dem Jahre 1961 und 10 aus dem Jahre 1965; die übrigen sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 52 in den Monaten November und Dezember). 18 Berufungen konnten wegen gleichzeitiger Hängigkeit eines Rechtsmittels bei einer kantonalen Behörde noch nicht erledigt werden.

II. Strafrechtspflege

1. Die *Anklagekammer* hatte sich mit 14 Fällen (Vorjahr 17) zu befassen, und zwar:

- a. mit 10 Gerichtsstandsstreitigkeiten, davon 5 unter Behörden zweier oder mehrerer Kantone (Art. 254 BStP); in 5 Fällen wurde der Gerichtsstand auf Begehren einer Partei bestimmt; sämtliche Geschäfte sind erledigt worden;
- b. mit einem von einer Privatperson gestellten Gesuch um Einleitung eines Strafverfahrens; nachdem die Kammer auf das Gesuch nicht eingetreten war, stellte die gleiche Person ein Wiedererwägungsgesuch; dieses wurde abgewiesen;

c. mit der Aufsicht über eine Voruntersuchung, die Vorfälle im Berner Jura betreffend, sowie über die auf Veranlassung des Untersuchungsbeamten der eidgenössischen Getreideverwaltung erfolgte Inhaftsetzung von zwei Angeschuldigten.

2. Das *Bundesstrafgericht* hat am 18. März 1966, nach fünftägiger Session, sein Urteil im FLJ-Prozess gefällt.

Es hatte ferner 2 Gesuche um Löschung des Strafregistereintrages zu beurteilen. Beiden Gesuchen wurde entsprochen, und die Löschung im Strafregister angeordnet.

3. *Kassationshof*. Die Zahl der anhängigen Geschäfte betrug 516 (Vorjahr 535), davon 38 aus den Jahren 1964 und 1965. Von den 1966 eingegangenen 478 Geschäften betrafen 133 (Vorjahr 151) den Strassenverkehr.

Es wurden erledigt durch:

Nichteintreten	175
Abschreibung (Rückzug oder Gegenstandslosigkeit)	76
Gutheissung	31
Abweisung	199
	<u>481</u>

Von den 35 auf das Jahr 1967 übertragenen Beschwerden sind 1 im Jahre 1965 und alle anderen im Berichtsjahre eingegangen, davon 30 in den Monaten November und Dezember.

Von den insgesamt 481 erledigten Geschäften wurden 293 gemäss Artikel 275^{b18} BStP vom Dreierausschuss des Kassationshofes behandelt.

III. Staatsrechtspflege

Die im Jahre 1966 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Von 1965 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1967 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 <i>b</i> OG)	2	1	3	2	1
2. Streitigkeiten zwischen Vormundschafts- behörden verschiedener Kantone (Art. 83 <i>e</i> OG)	—	1	1	1	—
3. Beschwerden wegen Verletzung verfas- sungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 <i>a</i> OG)	162	522	684	534	150
4. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 <i>c</i> OG)	1	4	5	3	2
5. Beschwerden wegen Verletzung bundes- rechtlicher Vorschriften über die Zu- ständigkeit der Behörden (Art. 84 <i>d</i> OG)	2	4	6	6	—
6. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kan- tonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 <i>a</i> OG)	2	10	12	10	2
7. Einsprachen gegen Auslieferungsbegeh- ren fremder Staaten	—	5	5	5	—
8. Revisions-, Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren (Art. 136 ff. OG)	1	20	21	15	6
9. Rekurse in Enteignungssachen	164	72	236	108	128
Total	334	639	973	684	289

Es wurden erledigt durch:

Nichteintreten	154
Abschreibung (Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit)	159
Gutheissung	74
Abweisung	297
	684

242 Fälle wurden durch den gemäss Artikel 92 OG eingesetzten Ausschuss von drei Mitgliedern erledigt, ferner 12 Fälle von der I. Zivilabteilung, 15 von der II. Zivilabteilung, 5 von der verwaltungsrechtlichen Kammer und 20 vom Kassationshof.

Von den 289 auf 1967 übertragenen Geschäften stammen je eines aus den Jahren 1934 (die 1945 eingegangene, konnexe Beschwerde konnte, da sie gegen-

standslos geworden war, im Berichtsjahre abgeschrieben werden) und 1961, 3 aus dem Jahre 1962, 9 aus dem Jahre 1963, 19 aus dem Jahre 1964 und 65 aus dem Jahre 1965; die übrigen sind im Berichtsjahre eingegangen (70 in den Monaten November und Dezember). 45 Geschäfte konnten wegen gleichzeitiger Hängigkeit eines Rechtsmittels bei einer andern Behörde noch nicht behandelt werden.

Es wurden 83 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Artikel 94 OG erledigt.

8 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs austausch mit dem Bundesrat oder den Departementen über die Kompetenzfrage (Art. 96 OG).

IV. Verwaltungsrechtspflege

Die im Jahre 1966 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Von 1965 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1967 übertragen
<i>I. Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben (Art. 97 OG)</i>	29	51	80	63	17
<i>II. Beschwerden gemäss Art. 99 OG:</i>					
1. Registersachen	4	32	36	35	1
2. Stiftungsaufsicht	1	—	1	—	1
3. Zollsachen	2	7	9	8	1
4. Post, Telephon und Telegraph.	1	—	1	1	—
<i>III. Beschwerden gemäss Art. 100 OG:</i>					
1. Bürgerrecht	1	—	1	1	—
2. Gewässerschutz	5	6	11	5	6
3. Landwirtschaft	2	5	7	4	3
4. Verkauf bäuerlicher Heimwesen. ...	3	6	9	8	1
5. Uhrenindustrie	—	1	1	1	—
6. Verantwortlichkeit des Bundes ...	—	3	3	1	2
7. Andere Fälle	—	2	2	1	1
<i>IV. Vermögensrechtliche Ansprüche:</i>					
a. des Bundes oder gegen den Bund (Art. 110 OG)	2	6	8	5	3
b. aus dem Beamtenverhältnis (Art. 110a OG)	2	3	5	4	1
c. Andere Fälle	1	—	1	1	—
<i>V. Kantonale verwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 116 OG)</i>	1	—	1	—	1
<i>VI. Disziplinarrechtspflege (Art. 117ff. OG)</i>	—	2	2	2	—
<i>VII. Erläuterungs- und Moderationsgesuche</i>	—	2	2	2	—
Total	54	126	180	142	38

Von den 180 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sind erledigt worden durch:

Nichteintreten	13
Abschreibung (Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit)	19
Gutheissung	41
Abweisung	69
	<hr/>
	142

Von den 38 auf das Jahr 1967 übertragenen Geschäften stammen 2 aus dem Jahre 1963, 2 aus dem Jahre 1964 und 4 aus dem Jahre 1965; die übrigen sind im Berichtsjahre eingegangen (15 in den Monaten November und Dezember).

2 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs austausch mit dem Bundesrat über die Kompetenzfrage (Art. 96 OG).

V. Schuldbetreibung und Konkurs

Die Gesamtzahl der hängigen Beschwerden und Rekurse betrug 109 (105 neu eingegangen). Erledigt wurden 108, so dass 1 auf das Jahr 1967 übertragen werden musste.

Die Erledigung erfolgte durch:

Nichteintreten	34
Abschreibung (Rückzug oder Gegenstandslosigkeit)	1
Gutheissung	15
Abweisung	58
	<hr/>
	108

Die Berichterstattung der kantonalen Aufsichtsbehörden gab nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. In einzelnen Fällen mussten ergänzende Angaben gemäss dem Kreisschreiben Nr. 14 vom 6. Februar 1905 nachgefordert werden.

Durch ein Rundschreiben vom 5. Dezember 1966 gaben wir den kantonalen Aufsichtsbehörden verschiedene seit den früheren Mitteilungen angeordnete Neuerungen im Formularwesen bekannt. Hervorzuheben war namentlich die Aufteilung des bisher geltenden Formulars Nr. 6 für die Protokollierung des Pfändungsvollzuges in zwei Formulare: ein von den Angaben betreffend Lohnpfändung entlastetes, übersichtlicher als bisher gestaltetes neues Formular Nr. 6 und ein besonderes Zusatzprotokoll Nr. 6b mit detaillierten Rubriken betreffend die Lohnpfändung. Der Vollzugsbeamte erhält auf diese Weise ein Fragenschema in die Hand, das ihm die notwendigen Feststellungen erleichtern wird.

Das Landgericht Uri unterbreitete uns eine eigenartige Zuständigkeitsfrage. Nach der kantonalen Zivilprozessordnung ist zur Eröffnung des Konkurses nicht in allen Fällen die gleiche richterliche Behörde sachlich zuständig, sondern je nach dem Grund des Begehrens oder dem vorausgegangenen Verfahren entweder das Landgericht, die Landgerichtskommission oder der Landgerichtspräsident. Zur Schliessung des Konkurses erklärt das Gesetz dann aber ausnahmslos den Landgerichtspräsidenten als zuständig. Demgegenüber ist es jedoch seit vielen Jahren Übung geworden, den Schlussbericht derjenigen Ge-

richtsinstanz zu unterbreiten, die den betreffenden Konkurs eröffnet hatte. Man ging und geht so vor in der Meinung, «dass dies auch dem Sinn des Bundesrechtes logisch und praktisch eher entspreche». Die Kammer äusserte sich dahin, dass es in der Tat als richtig erscheine, unter dem Konkursgericht im Sinne des Artikels 268 SchKG ausnahmslos dasjenige Gericht zu verstehen, das den betreffenden Konkurs eröffnet hat. Es sei zu wünschen, dass das Prozessgesetz entsprechend der erwähnten Praxis revidiert werde.

Um den steigenden Lebenskosten beim Vollzug einer Lohnpfändung Rechnung zu tragen, erliess die Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz ein Rundschreiben über die Berechnung des Notbedarfs des Schuldners und seiner Familie (Art. 93 SchKG) und stellte entsprechende Richtlinien auf. Im Kanton Solothurn wurden diese Richtlinien teilweise noch weiter ausgebaut.

VI. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Aus den Berichten der Präsidenten für das Geschäftsjahr 1966 ergibt sich folgende Statistik:

a. Gesamtzahl der Geschäfte

	Schätzungskommissionen - Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Von 1965 übertragen	38	16	14	36	8	22	46
Neueingänge	13	4	5	16	15	18	28
Erledigt	11	6	7	10	19	6	19
Auf 1967 übertragen	40	14	12	42	4	34	55
Total	51	20	19	52	23	40	74

b. Art der im Jahre 1966 hängig gewesenen Geschäfte

	Schätzungskommissionen - Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
SBB	2	2	2	9	3	8	3
Privatbahnen	—	—	2	3	—	—	1
Elektrische Leitungen	10	11	2	7	1	7	15
Nationalstrassen	38	1	6	19	15	21	39
Öffentliche Gebäude	1	—	1	—	1	—	—
Militärische Anlagen	—	1	2	1	1	3	—
Kraftwerke	—	5	2	5	—	—	14
PTT	—	—	—	2	1	—	2
Schiessanlagen	—	—	2	—	1	—	—
Gasverbundleitung	—	—	—	6	—	—	—
ETH	—	—	—	—	—	1	—
Total	51	20	19	52	23	40	74

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 14. Februar 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Panchaud

Der Gerichtsschreiber:

Eggenschwiler